16. Erfüllung ber Berpflichtungen eines Berkaufers durch eine, von ihm hierzu angewiesene andere Person.

II. Civilsenat. Urt. v. 30. November 1894 i. S. F. G. (Bekl.) u. Gebr. B. (Nebeninterv.) w. Konkursmasse 3. (Rl.) Rep. II. 244/94.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Rarlsruhe.

Die Beklagte, Firma F. G. in Gernsbach, kaufte von der Firma G. M. & Co. in Mannheim bei beren Reisenden nach Inhalt bes Bestätigungsbriefes ber Firma G. M. & Co. vom 2, Februar 1893 10000 Kilogramm Waghäuselraffinade (b. i. raffinierten Ruder ber Kabrif Waghäusel), lieferbar zu 56,50 M per 100 Kilogramm ab Fabrit, zahlbar binnen zwei Monaten oder komptant mit 1 Brozent Skonto. Am 3. Februar 1893 schrieb die Beklagte der Verkäuferin, fie wünsche ben Rucker "Ende nachster Woche" zu beziehen, und bezeichnete zugleich, wie fie die Ware "eingeteilt" haben wollte (in Brote, Burfelzuder, Griedzuder). Die Verkäuferin, welche ichon in bem erwähnten Bestätigungsbriefe ber Beklagten mitgeteilt hatte, bag fie "ben Buder indirekt disponiere", erteilte am 7. Februar 1893 der Firma Gebrüder B. in Halle a. S. den Auftrag, 10000 Kilogramm Raffinabe in der Einteilung, welche die Beklagte verlangt hatte, "zur prompten Beriendung nach Waghäusel aufzugeben — an Herrn F. G. Gernsbach". Diesem Auftrage entsprach die Firma Gebrüder B., indem sie — vermutlich am 8. Februar 1893 — ber Kabrit Waghäufel ("Babifche Gefellschaft für Ruckerfabrikation" in Waghäusel) bezügliche Weisung erteilte, infolge welcher die Fabrik mit Frachtbrief vom 9. Februar 1893 "per Gebrüber B. Halle" 10263 Kilogramm Raffinabe (barunter bem von ber Beklagten gegenüber der Rlagerin geäußerten Berlangen gemäß 78 Riften Burfelguder und brei Gad Grieszuder, bas übrige in Broten), welche in ben Bagen ber babischen Gisenbahn Nr. 983 verladen war, diefer Gifenbahn in Waghaufel jur Beförberung nach Gernsbach an die Beklagte übergab. Am 8. Februar 1893 schrieb die Firma Gebrüder B. an die Beklagte: "Auf Veranlassung ber Herren G. M. & Co. Mannheim lassen wir Ihnen ab Waghäufel einen Doppelwaggon Zucker zugehen, womit Sie nach Vor= schrift genannter Berren verfahren mogen." Der Wagen Buder langte

in Gernsbach am 10. Februar 1893 mit dem nachmittags 1 Uhr 28 Mi= nuten baselbst eingetroffenen Bahnzuge Nr. 333 an. Ob die Ware (beziehungsweise ber Frachtbrief) noch an biesem Tage ober erst am 11. Februar 1893 von ber Beklagten in Empfang genommen murbe, ift bisher nicht festgestellt worben. Am 10. Februar 1893 abends starb ber einzige Inhaber ber Firma G. M. & Co. in Mannheim, Kaufmann Z. daselbst. Am gleichen Tage (10. Februar 1893) gab die Firma Gebrüder B. in Halle an die Beklagte folgendes Tele= gramm auf: "Abgerollter Waggon Waghäusel nicht für Rechnung G. M. Compagnie, sondern Unfere Rechnung. Brief unterwegs." Auf ber Driginalausfertigung bes Telegrammes ist als Beit bes Abganges in Halle "11 Uhr 36 Minuten", als Zeit ber Ausfertigung in Gernsbach "12 Uhr 18 Minuten" angegeben. Ob bas jeweils in Abkürzung beigefügte Wort Vormittag ober Nachmittag heißt, ist nicht beutlich erkennbar. Die Beit, zu welcher bas Telegramm in bie Sonbe der Beklagten gelangte, fteht nicht fest. Nach Empfang einer vom 9. Februar 1893 batierten Faktura ber fich barin als Berkäufer bes Ruckers gerierenden Firma Gebrüder B., in welcher der Breis des Ruckers, soweit berselbe in Broten bestand, auf 57 M ver 100 Kilogramm angegeben ift, telegraphierte bie Beklagte am 11. Februar 1893 ber genannten Firma: "M. (Name ber Firma G. M. & Co.) gekauft 561/. zahle keinen höheren Preis." An dem gleichen Tage (11. Februar 1893) schrieb die Beklagte an die Firma G. M. & Co.: "Der - Buder ift eingetroffen und jugleich ein Schreiben von Herren Gebrüder B. in Halle, daß ber Ruder nicht für Ihre Rechnung ware, sonbern betreffende Firma will mir den Zuder selbst berechnen und zwar zu 57 M. Wer mir nun ben Buder berechnet, ift mir schließlich einerlei, bagegen auf einen höheren Preis, als wie von Ihnen gekauft, gebe ich nicht ein und bitte Sie baber, mir Aufschluß über diese Angelegenheit zugehen zu lassen." Am 13. Februar 1893 schrieb namens der Firma G. M. & Co. ber Buchhalter R. an die Beklagte: "Sie haben mit Gebrüber B. nichts zu thun, erhalten ben Rucker birekt von uns berechnet." Im gleichen Sinne fchrieb R. ebenfalls am 13. Februar 1893 an die Firma Gebrüber B., welche am 14. Februar 1893 erwiderte, sie könne für G. M. & Co. teine Lieferungen machen, da fie nicht wiffe, wer — nach R.'s Tob - der Inhaber ber Firma fei. Das Schreiben bes R. vom 13. Februar 1893 ließ die Beklagte unbeantwortet. Auf eine Erinnerung des Genannten vom 17. Februar antwortete die Beklagte am 18. Februar 1893, sie habe, um das vertragsmäßige Stonto (von 1 Prozent) nicht zu verlieren, bereits an Gebrüder B., nachdem diese den Bucker zu $56^{1}/_{2}$ berechnet, den Kauspreis bezahlt. Über den Nachlaß des Z. wurde dei dem Amtsgerichte Mannheim am 27. Wai 1893 das Konkursversahren eröffnet.

Der Konkursverwalter erhob gegen die Firma F. G. Klage auf Zahlung des Zuckerpreises, welcher Klage die zweite Instanz stattgab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

...,1. Für die Pflicht der Beklagten, aus dem von ihr mit der Firma G. M. & Co. abgeschlossenen Kaufvertrage den Kaufpreis an die klagende Konkursmasse des Nachlasses des Z., des einzigen Inhabers der Firma G. M. & Co., zu bezahlen, ist entscheidend, ob auch trot des beklagterseits behaupteten Umstandes, es sei das am 10. Februar 1893 von der Firma Gebrüder B. an die Beklagte aufgegebene Telegramm noch vor Ausfolgung des Frachtbrieses an die Beklagte oder vor Aussaladung des Zuckers in Gernsbach durch die Beklagte in den Besit der Beklagten gelangt, rechtlich anzunehmen sei, daß die Firma G. M. & Co. ihre Bersbindlichkeit gegen die Beklagte erfüllt habe. Dies ist aber aus solgenden Erwägungen zu bejahen.

Schon mit dem am 9. Februar 1893 eingetretenen Zeitpunkte, in welchem in Waghäusel der Zucker durch die "Badische Sesellschaft für Zuckersabrikation" der badischen Sisenbahn (als Frachtsührerin) zur Absendung an die Beklagte übergeben war, war das Eigentum an dem Zucker der Beklagten übertragen und die Pflicht der Firma G. M. & Co. zur Übergabe an die Beklagte im Sinne der Artt. 324. 342 H.G.B. erfüllt worden. Dieser Rechtszustand würde zunächst eingetreten sein, wenn am 9. Februar 1893 unmittelbar die Firma G. M. & Co. selbst in Waghäusel der sich als Frachtsührerin darstellenden badischen Sisenbahn Zucker aus ihr (der Firma G. M. & Co.) dort zur Verfügung stehenden Vorräten zur Abssendung an die Beklagte übergeben haben würde. Inhaltlich der ausschrückichen Bestimmung des über den Zuckerlieferungsvertrag zwischen E. d. R.G. Ensig. in Twis. XXXIV.

ber Kirma G. M. & Co. und ber Beklagten ergangenen Bestätigungs= ichreibens war ber Ruder ab Kabrit Bagbaufel ju liefern, alfo für die Lieferungspflicht der Firma G. M. & Co. (ber Berkauferin) Baahaufel ber Erfüllungsort (Artt. 324. 342 5.5.8.), mochte ihr auch noch (zufolge eines Hanbelsgebrauches) bie Rebenpflicht obliegen, ben Ruder nach Gernsbach bem Raufer zu übersenden (burch welche Rebenpflicht sonach nicht etwa Gernsbach Erfüllungsort für die Firma G. M. & Co. im Sinne bes Art. 845 Abf. 2 Sat 1 S.G.B. wurde). War Waahaufel ber Erfüllungsort für bie Kirma G. M. & Co., fo ware burch bie mit Abergabe ber Bare an ben Frachtführer eingetretene Individualisierung des verkauften Gegen= standes nach den maßgebenden Grundsähen des französisch=babischen Rechtes (und zwar unabhängig von dem Umstande, ob biese überaabe an den Frachtführer zugleich eine an einen Mandatar bes Käufers erfolate Tradition gebilbet haben wurde, welcher Beariff nicht mit ber Bebeutung bes Wortes "Übergabe" im Sinne ber Artt. 324, 342 S.G.B. ibentisch ist) das Eigentum ber Ware an die Beklagte als Käuferin übergegangen.

Bgl. auch Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 1 S. 415 flg.

Die Berkäuferin wurde nun, wenn sie unmittelbar felbst aus Waghäusel aus ihr bort zur Verfügung stehenden Vorräten absandte und burch die Ubergabe an ben Frachtführer nach bem Gefagten bas Gigentum an bem bem Frachtführer gur Überfendung gegebenen Bucker an die Rauferin übertrug (obgleich fie als Abfender im Berhaltniffe aum Frachtführer nach Art. 402 S.G.B. bis au dem bort bezeichneten Reitpunkte ber Übergabe bes Frachtbriefes burch den Frachtführer an ben im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger über bas Frachtaut verfügen konnte) nach biefer Gigentumsübertragung an den Käufer im Berhaltniffe zum Käufer nicht mehr über bie Ware haben verfügen können. Sie hätte also über die Ware nicht etwa im Berhältniffe zum Räufer wirkfam nachträglich eine Berfügung babin treffen können, daß sie diese bereits in Erfüllung bes Raufvertrages bem Räufer au Sigentum übertragene Ware ihm nun nur als eine erft au gewissen (aleichen ober anderen) Bebingungen an ihn zu verkaufende offe= rierte, um über fie - fei es für sich ober einen anderen - einen Raufvertrag abzuschließen.

Eine andere Geftaltung der Rechtslage tritt auch nicht badurch

ein, baf im vorliegenden Kalle nicht ber Bertaufer felbit Bare ber badischen Gisenbahn zur Absendung an die Beklagte überaeben hat.

Nach der thatfächlichen Feststellung war vor der am 9. Februar 1893 erfolgten Übergabe bes Buckers an die badische Eisenbahn die Firma Gebrüber B. von ber Firma G. Dt. & Co. beauftragt worden. für beren Rechnung 10000 Kilogramm Bucker in ber von der Beflagten verlangten Einteilung der Beklagten ab Waghäusel zugehen zu lassen, und dieser Auftrag war von der Firma Gebrüber B. (abgesehen von einer etwa auch gegenüber ber Firma S. M. & Co. erfolgten Annahme) gegenüber ber Beflagten burch bas Schreiben ber Kirma Gebrüber B. an die Beklagte vom 8. Kebruar 1893 angenommen worden. Es lag hierbei nicht etwa nur ein gewöhnlicher. nach Regeln bes Civilrechtes zu beurteilender Auftrag, fondern, ba bie Boraussehungen des Art. 300 H.G.B. vorhanden sind, eine Anweisung (Affignation) im Sinne bes Art. 300 H.B. vor. und es war baber nach Art. 300 H.G.B., wie übrigens auch nach bem Civilrechte (speziell dem babifchen Lanbrechte [L.R.S. 2010a fig.], in beffen Geltungsbereiche zu erfüllen ift), die Firma Gebrüber B. ber Beklagten zur Erfüllung verpflichtet. Die burch bie Firma Gebrüber B. geleistete Erfüllung an die Beklagte hat für das Verhältnis ber Rirma G. D. & Co. zu der Beklagten die gleiche Wirkung wie eine unmittelbar von der Firma G. M. & Co. felbst an die Beklagte erfolgte Erfüllung. Die Kirma Gebrüber B. hat aber auch die ihr erteilte Anweisung erfüllt. Sie erfüllte bieselbe, inbem sie am 9. Februar 1893 in Baghäusel durch die "badische Gesellschaft für Ruckersabrikation" den Ruder ber babischen Gisenbahn zur Absendung an die Beklagte überaab. Diefe Sandlung nahm fie vor (ober ließ fie durch die "babifche Gesellschaft für Ruckerfabrikation" vornehmen) unter Bezug auf ihr Schreiben vom 8. Februar 1893 an die Beklagte, also in ber Eigenschaft als die ihr erteilte Anweisung erfüllend, nicht etwa in der Eigenschaft als Offerentin eines Selbstverkaufes. Mit bem Augenblide ber Übergabe bes Buders in Waghäusel an die badische Eisenbabn zur Absendung an die Beklagte mar baber (in gleicher Beife, wie durch eine von der Firma G. M. & Co. felbst in Waghäusel erfolgte Übergabe von Rucker aus ihr bort zur Verfügung stehenden Vorräten an die Eisenbahn zur Absendung an die Beklagte) das

Eigentum an bem Zucker an die Beklagte übergegangen und die in Artt. 324. 342 H.G.B. bezeichnete Pflicht ber Übergabe erfüllt.

Die Eigenschaft ber Erfüllung einer bestehenben kaufweisen Berpflichtung der Firma G. M. & Co. konnte bem geschilberten Borgange rechtlich nicht baburch (sowenig wie burch ben Berkäufer selbst) wieder entzogen werden, daß die Firma Gebrüder B. nach biefer Erfüllung ber Beklagten eine Erklärung jugehen ließ, welche ben Charafter ber Sanblung andern follte, nämlich das Rugehen bes Ruckers nur als ein Angebot eines Selbstverläufers binftellen wollte. Mit Wirfung für die Beklagte und bas Berhaltnis ber Firma G. M. & Co. zu ber Beklagten, welche icon burch die Übergabe bes Auckers in Waghäusel zur Absendung an die Beklagte die Ware als eine ihr in Erfüllung ihres Vertrages mit ber Firma G. M. & Co. burch die Firma Gebrüber B. zu Eigentum übertragene erlangt hatte, konnte die Firma Gebrüder B. keine den Charafter der Rusendung ändernde Berfügung mehr treffen, und die überfandte Bare blieb eine bereits mit der Übergabe in Waghaufel an die babische Eisenbahn die Erfüllung des Bertrages der Firma G. M. & Co. bilbenbe. Gigentum ber Beklagten gewordene und von der Beklagten als solche in Empfang zu nehmenbe Ware.

Die Kirma G. M. & Co. hat aber auch die Nebenpflicht ber Übersendung der Ware an die Beklagte nach Gernsbach erfüllt. hatte . die Firma Gebrilder B. (sei es mit Recht oder mit Unrecht) thatfächlich die Beklagte an der Empfangnahme der Ware verhindert (z. B. mittels einer noch vor Ausfolgung des Frachtbriefes an die Beflagte der Eisenbahnverwaltung zugehenden und von dieser befolgten Beisung, bas Frachtgut nicht an die Beklagte auszufolgen), dann würde allerdings diese Nebenvflicht von der Kirma G. M. & Co. nicht erfüllt worden sein. Allein die Firma Gebrüber B. hat dies nicht gethan, vielmehr wurde bie Ware von der Bellagten in Gernsbach in Empfang genommen. Das erörterte, am 10. Februar 1893 von der Firma Gebrüder B. an die Bellagte aufgegebene Telegramm fteht aber nicht etwa einer thatsächlichen Berhinderung der Empfangnahme der Ware gleich, und konnte, wie oben bargelegt wurde, nicht den Charafter der Ware als einer bereits die Erfüllung des Vertrages der Firma G. M. & Co. bilbenden, Eigentum der Beklagten

gewordenen und als folcher von der Beklagten in Empfang zu nehmenden andern.

- 2. Bei den oben gegebenen Darlegungen ist es für die Zahlungspflicht der Beklagten gegen die Firma G. M. & Co., nun gegen die klagende Konkursmasse des Rachlasses des Z., rechtlich unerheblich, od was der Vertreter der Revisionskläger in Zweisel zog die Firma Gebrüder B. an sich auch gegenüber der Firma G. M. & Co. verpslichtet gewesen wäre, der Beklagten Zuder als Erfüllung des Vertrages der Beklagten mit der Firma G. M. & Co. zugehen zu lassen. Entscheidend ist, daß sie es gethan hat. Und nachdem sie es gethan und diese Handlung als Erfüllung der Vertragspslicht der Firma G. M. & Co. gegen die Beklagte gewirkt hat, konnte sie, wie ausgeführt, nicht nachträglich den Charakter ihrer Handlungsweise ändern. Sie konnte dies weder gegenüber der Beklagten, noch auch, eben weil sie für Rechnung der Firma G. M. & Co. durch die Übergade des Zuders in Waghäusel zur Absendung an die Beklagte erfüllt hat, gegenüber der Firma G. M. & Co.
- 3. Weil, wie ausgeführt, die Firma Gebrüder B. mit der Übergabe des Zuckers in Waghäusel zur Absendung an die Beklagte für Rechnung der Firma G. M. & Co. erfüllt hat, und es sich jetzt nur darum handelt, daß die Firma G. M. & Co. die Gegenleistung der Beklagten (den Kauspreis) für ihre (der Firma G. M. & Co.) durch die Firma Gebrüder B. geleistete Vertragserfüllung gegen die Beklagte zu fordern habe, ist es ferner gleichgültig, ob etwa wie der Vertreter der Revisionskläger behauptete die Beklagte gegenüber der Firma Gebrüder B. "nach den Grundsähen von Treue und Glauben" eine Verpslichtung gehabt hätte, der Firma Gebrüder B. telegraphisch Nachricht zu geben, daß sie auf das telegraphisch Ansinnen der Firma Gebrüder B. nicht eingehe, damit diese noch die Ware hätte telegraphisch anhalten (d. h. der Eisenbahnverwaltung Weisung zur Richtzausfolgung hätte geben) können."